

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 5/3 vom 07.08.1969

Auf dem Bahnübergang der Hopfengartenstraße sind aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Sichtdreiecke in allen vier Quadranten von Bebauung und Aufwuchs freizuhalten:

- a) 20,00 m auf der Straße (Sehpunkt) vor der ersten Schiene bis zu 45,00 m auf der Bahnstrecke vom Kreuzungsmittelpunkt,
- b) 8,00 m auf der Straße (Sehpunkt) vor der ersten Schiene bis zu 75,00 m auf der Bahnstrecke vom Kreuzungsmittelpunkt,

jeweils über eine Ebene, die im Sehpunkt 1,00 m über Straßenoberkante und längs der Bahnstrecke 1,50 m über Schienenoberkante liegt.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten gleichermaßen für das Dreieck, dass sich aus dem Bahnkörper, Sichtlinie vom Schrankenwärterhäuschen Frankfurter Straße und Hopfengartenstraße ergibt.

Die Bestimmungen der Baustufenordnung treten außer Kraft.